



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, 70161 Stuttgart

Hausadresse:
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Gegen Zustellungsnachweis

Herrn
Ernest P. [REDACTED]

Telefon (07 11) 2 16- 91928
Telefax (07 11) 2 16-28 00
sicherheit@stuttgart.de
Bearbeiter/in: Herr Knapp
GZ: 32-21.2-4

Stuttgart, 08.01.2013

Aufenthaltsverbot mit Zwangsgeldandrohung

Sehr geehrter Herr P. [REDACTED],

gemäß

§§ 4, 5, 6, 27a, 49, 50, 84a Polizeigesetz (PolG),

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

§§ 2, 18, 19, 20 und 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG),

ergeht folgende

Verfügung

1. Sie dürfen den Bereich vor der Zufahrt zur Baustelle am ehemaligen Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs am Kurt-Georg-Kiesinger Platz in Stuttgart (im beiliegenden Lageplan blau gekennzeichnet) für die Dauer von drei Monaten nicht betreten bzw. sich dort aufhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung zu laufen.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall, dass Sie gegen diese Verfügung verstoßen, wird Ihnen ein Zwangsgeld von 250 Euro angedroht.

Begründung

Laut einer uns vorliegenden Polizeimeldung sind Sie seit dem 25.08.2010 insgesamt 22 Mal im Zusammenhang mit Blockadeaktionen der Gegner des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ polizeilich in Erscheinung getreten. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Strafanzeigen gegen Sie gefertigt, u.a. in 14 Fällen wegen Nötigung, in einem Fall

wegen Widerstands gegen Polizeivollzugsbeamte und in einem Fall wegen Landfriedensbruchs. In mehreren Fällen wurde Ihnen ein Platzverweis erteilt.

Zuletzt blockierten Sie am 20.11.2012 zusammen mit weiteren Personen die Baustelleneinfahrt am Kurt-Georg-Kiesinger-Platz und verhinderten dadurch das Einfahren eines Baustellenfahrzeugs auf das Baustellengelände. Trotz mehrfacher Aufforderung der Polizei, die Einfahrt zu räumen und die Blockade zu beenden, blieben Sie vor der Einfahrt stehen.

Zu gleichartigen Vorfällen kam es auch am 25.09. und am 06.11.2012. Die Polizei erteilte Ihnen deswegen Platzverweise und leitete jeweils ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie ein.

Am 02. und am 30.10.2012 blockierten Sie jeweils zusammen mit mehreren Personen die Baustelleneinfahrt und hinderten dadurch in beiden Fällen mehrere Fahrzeuge an der Einfahrt auf das Baustellengelände und damit an der Andienung der Baustelle am Stuttgarter Hauptbahnhof.

Die vom zuerst angehaltenen Fahrzeug ausgehende physische Sperrwirkung für die nachfolgenden Fahrzeugführer ist gemäß der sogenannten Zweite-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Blockierenden zurechenbar (BGHSt 41, 182; BGHSt 41, 231). In beiden Fällen wurde deswegen gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen des Straftatbestandes der Nötigung nach § 240 StGB eingeleitet.

Da Sie mehrfach an Blockadeaktionen teilgenommen haben und sich selbst nach mehrmaliger Aufforderung seitens der Polizei, den Platz zu verlassen, nicht von der betroffenen Örtlichkeit entfernt haben, muss davon ausgegangen werden, dass es Ihnen bei diesen Aktionen vorrangig darum ging, die Einfahrt der Baufahrzeuge und damit den Fortgang der Arbeiten für das Projekt „Stuttgart 21“ zu verhindern.

Elemente der öffentlichen Meinungskundgabe und Meinungsbildung, die auf die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit hätten schließen lassen, gehen aus dem gemeldeten Sachverhalt nicht hervor. Es handelte sich demnach um reine Verhinderungsblockaden, die in erster Linie dazu dienen, Dritten den eigenen Willen aufzuzwingen. Diese fallen nicht unter die gemäß Artikel 8 Grundgesetz geschützte Versammlungsfreiheit. Bei dieser Art von Blockaden werden Dritte durch Gewalt zu einem Verhalten genötigt, das sie nicht wollen, so dass hier ein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung erfolgt. Dafür spricht auch, dass diese Aktionen im Internet als „Blockadefrühstück“ bezeichnet werden. Zur Verhinderung weiterer derartiger Rechtsgutsverletzungen sind polizeiliche Maßnahmen erforderlich.

Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird.

Sie haben in den letzten Monaten mehrfach vor der Einfahrt zu dem Baustellengelände am Kurt-Georg-Kiesinger-Platz aufgehalten. Dabei beabsichtigten Sie, Baustellen- und Einsatzfahrzeuge zu blockieren und damit die Bauarbeiten für das Bahnprojekt „Stuttgart 21“ zu behindern. Es muss davon ausgegangen werden, dass Sie in mindestens zwei Fällen den Straftatbestand der Nötigung nach § 240 StGB verwirklicht haben.

Aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens ist davon auszugehen, dass Sie sich erneut an Blockadeaktionen an der Einfahrt zu der Baustelle beteiligen und somit Straftaten begehen werden. Der Umstand, dass Sie den wiederholten mündlichen Aufforderungen durch die Polizei, die Zufahrt zu räumen, nicht freiwillig Folge geleistet haben, zeigt, dass Sie nicht gewillt sind, sich an die „Spielregeln“ zu halten.

Um Sie von der Begehung von Straftaten abzuhalten, ist es deshalb notwendig, Ihnen zeitlich befristet zu untersagen, den Bereich vor der Baustelleneinfahrt am Kurt-Georg-Kiesinger-Platz, der sich aus dem beigefügten Plan ergibt, zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Das Aufenthaltsverbot ist zur Sicherstellung des ungehinderten Fortgangs der Arbeiten für „Stuttgart 21“ geeignet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einfahrt von Personen freigehalten wird, die die Blockade der Baustelle beabsichtigen.

Eine Maßnahme, die Sie weniger belastet, ist nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, da die bisher seitens der Polizei getroffenen Mindermaßnahmen, wie z.B. die Erteilung von Platzverweisen, offensichtlich nicht geeignet waren, Sie von weiteren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuhalten.

Angesichts des langen Zeitraums, über den Sie im Zusammenhang mit Aktionen gegen „Stuttgart 21“, polizeilich in Erscheinung getreten sind, ist auch die angeordnete Dauer des Aufenthaltsverbots von drei Monaten erforderlich, da anderweitig kein wirksamer Schutz für die durch Ihr Verhalten geschädigten Personen zu erreichen ist.

In Abwägung mit den berechtigten Interessen der Firmen, die an der Baustelle von „Stuttgart 21“ arbeiten und deren Mitarbeitern, von Straftaten und anderen Störungen Ihrerseits verschont zu bleiben, hat Ihr Interesse, sich in den genannten Bereichen aufzuhalten, zurückzustehen. Dies gilt umso mehr, als der Bereich, in dem Ihnen der Aufenthalt verboten wird, nur einen geringen Teil des Stadtgebiets umfasst. Außerdem ist die Verfügung zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt. Die Anordnung des Aufenthaltsverbots für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich für die Dauer von drei Monaten entspricht damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten, um die am Bau von „Stuttgart 21“ beteiligten Firmen und insbesondere den Bauherr, die Deutsch Bahn AG, vor Straftaten und anderen Störungen zu deren Nachteil zu schützen.

Auf Grund der wiederholten Blockaden mit strafrechtlich relevantem Verhalten Ihrerseits und der wöchentlich im Bereich der Baustelle von den „Stuttgart 21“-Gegnern abgehaltenen „Blockadefrühstücke“ muss davon ausgegangen werden, dass Sie alsbald die Beschäftigten der Bauunternehmer erneut mit Gewalt daran hindern werden, mit ihren Fahrzeugen auf das Baustellengelände zu fahren und dort ihrer Arbeit nachzugehen. Da Ihrerseits jederzeit mit Aktionen zu rechnen ist, die für die Deutsche Bahn AG und die von ihr mit der Ausführung der rechtmäßigen Bauarbeiten beauftragten Unternehmen zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen, kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreits vor der Vollziehung dieser Anordnung nicht abgewartet wer-

den. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der ungehinderten Ausübung des Geschäftsbetriebs der betroffenen Firmen überwiegt Ihr Interesse, den Einfahrtsbereich zu der Baustelle während der Dauer des Aufenthaltsverbots zu betreten. Ihr Interesse hat bei pflichtgemäßer Ermessensausübung insoweit zurückzustehen. Das Aufenthaltsverbot muss vielmehr unmittelbar in Kraft treten.

Zwangsmittel

Die Androhung eines Zwangsgelds für den Fall, dass Sie gegen das verfügte Aufenthaltsverbot verstoßen, ist erforderlich und geeignet, den Zweck dieser Verfügung durchzusetzen, Sie für die Dauer des Aufenthaltsverbots von dem in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Bereich fernzuhalten. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen. Es muss davon ausgegangen werden, dass Sie ein niedrigeres Zwangsgeld nicht von einem weiteren Aufenthalt im genannten Bereich abhalten wird. Das Zwangsgeld wird festgesetzt, sobald Sie gegen das angeordnete Aufenthaltsverbot verstoßen. Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß der §§ 13 ff. LVwVG beigeschrieben werden. Die wiederholte Festsetzung eines auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes ist möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag der Landeshauptstadt Stuttgart bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen kann. Außerdem müssen Sie damit rechnen, dass Sie bei Verstößen gegen das Aufenthaltsverbot in Gewahrsam genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise

Der Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot kann gemäß § 84 a Polizeigesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Außerdem kann der Polizeivollzugsdienst Sie bei fortgesetzten oder wiederholten Verstößen gegen das Aufenthaltsverbot in Gewahrsam nehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Knapp

